

## **Ergänzende Bedingung der Stadtwerke Wertheim GmbH gültig ab 1. Januar 2002**

zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung  
mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)

### **1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVB FernwärmeV**

1.1 Die Stadtwerke Wertheim GmbH erheben einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 AVB FernwärmeV.

1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt einheitlich **45,00 € je kW Anschlusswert**.

1.3 Der BKZ wird zusammen mit den Hausanschlusskosten fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

1.4 Die SWW behalten sich vor, einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (§ 9 Abs. 3 AVB FernwärmeV).

### **2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVB FernwärmeV**

2.1 Der Kunde wird über einen Hausanschluss, der das Fernwärmeversorgungsnetz mit der Kundenanlage verbindet, an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen. Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung einschließlich der Erdarbeiten und die Übergabestation. Er beginnt an der Abzweigstelle des Fernwärmeversorgungs-netzes und endet an der Übergabestelle (sh. TAB).

Die Übergabestelle ist gleichzeitig Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der im Eigentum der SWW stehenden Übergabestationen.

2.2 Der Kunde zahlt der SWW einen Anschlusskostenbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses (§ 10 AVB FernwärmeV) und, soweit die Übergabestation von der SWW installiert wird, zusätzlich einen Festpreis für die Übergabestation.

		<b>HAK (€)</b>	<b>Übergabestation (€)</b>
bis	30 kW Anschlusswert	2.700,00	1.650,00
bis	64 kW Anschlusswert	4.050,00	2.475,00
bis	128 kW Anschlusswert	5.400,00	3.300,00
bis	192 kW Anschlusswert	6.750,00	4.125,00
bis	416 kW Anschlusswert	8.100,00	4.450,00
bis	770 kW Anschlusswert	9.300,00	5.675,00
bis	1.160 kW Anschlusswert	10.250,00	6.250,00

2.3 Die Hausanschlusskostenpauschale wird für einen Hausanschluss bis zu einer Länge von 10 m erhoben. Bei längeren Anschlüssen erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter der Trassenlänge.

***Der Zuschlag beträgt je Meter Mehrlänge: 200,00 €***

2.4 Der Anschlusskostenbeitrag wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVB FernwärmeV bleibt unberührt. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung bei der SWW.

2.5 Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus sonstigen Gründen von ihm veranlasst werden (10 Abs. 5 AVB FernwärmeV).

### **3. Weitere Kosten und Gebühren**

3.1 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt. Werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet (§ 13 AVB FernwärmeV).

***Die Mindestgebühr beträgt: 23,00 €***

3.2 Bei Zahlungsverzug (§ 27 AVB FernwärmeV) wird für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von **3,00 €** erhoben.

3.3 Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit

- zum Einzug einer Forderung
- zur Einstellung der Versorgung
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage

wird ein Betrag von **23,00 €** berechnet.

3.4 Ein Einsatz, der auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit erfolgt, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

### **4. Steuern und Abgaben**

4.1 Die Berechnung von neu hinzukommen Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

4.2 Den von den SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom **1. Januar 2002** in Kraft.